

Uwe Hauth: Lagerbücher - Die vergessenen Amtsbücher

Vortrag, gehalten auf der Tagung „Kirchliche Amtsbücher: Erschließung, Digitalisierung, Internetangebot, Auswertung“

Brauweiler, 6. November 2012

Bei der Erschließung und Erfassung von Akten der Kirchengemeinden in der Evangelischen Archivstelle in Boppard findet man immer wieder Exemplare der im späten 19. Jahrhundert eingeführten Lagerbücher der Vermögensverwaltung. Diese werden seit dem 20. Jahrhundert als Lagerbücher I bezeichnet. Ihr Vorgänger waren die schon seit dem 17. Jahrhundert von den Landesherren eingeführten Lagerbücher der kirchlichen Vermögensverwaltung. Im 20. Jahrhundert führt die Evangelische Kirche im Rheinland das Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche ein, auch Lagerbuch II genannt, auf das ich in diesem Bericht nicht eingehe, da die vorhandene Quellenlage einen eigenen Bericht ergeben würde.

Eine Analyse der vorliegenden Findbücher in der Archivstelle, sowie zahlreicher Gemeindechroniken ergab, dass es bislang weder archivische Standards für eine tiefere inhaltliche Erschließung der Lagerbücher gibt noch seitens der kirchengeschichtlichen Forschung eine systematische Auswertung dieser Quellen erfolgt ist, auch tendiert ihre Benutzung gegen null. Dieser Befund überrascht zunächst, da bei näherem Hinsehen die Lagerbücher aufgrund ihres Inhalts eine wichtige und aussagekräftige Quelle für die Geschichte der rheinischen evangelischen Kirchengemeinden im 19. und 20. Jahrhundert sind. Die ältesten bekannten Lagerbücher, die sich in der Archivstelle befinden sind von 1592 und 1645.

Es steht zu vermuten, dass die mangelnde Wahrnehmung dieser Quellen durch die Forschung auch auf die bisher eher stiefmütterliche Behandlung dieser Archivgattung bei der Erschließung zurückzuführen ist. Existenz und Bedeutung des Lagerbuchs sind vielen Pfarrern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, die sich hier eigentlich auskennen müssten, unbekannt. Vielleicht lässt sich dies damit erklären, dass in der heutigen Zeit kein „klassisches“ Lagerbuch in gebundener Form mehr geführt wird. Sämtliche in den Lagerbüchern aufgeführten Vorgänge werden heute EDV-mäßig erfasst bzw. in den Protokollbüchern niedergeschrieben oder als Loseblattsammlungen angelegt und später gebunden. Auch Archivbenutzer, die sich mit der Geschichte ihrer Kirchengemeinde beschäftigen, können mit dem Begriff des Lagerbuchs, sei es nun der Vermögensverwaltung oder der kirchlichen Sitten und Gebräuche, oft nichts anfangen. Die meisten Nutzer kennen von der Gruppe der Amtsbücher, zu denen auch die Lagerbücher gehören, nur die Presbyteriumsprotokolle, aus denen sie Informationen z. B. für Festschriften entnehmen. Die

Aufgabe dieses Lagerbuchs zur kirchlichen Vermögensverwaltung im Rheinland bestand in früherer Zeit darin, den Landesherrn durch das von dem Pfarrer geführte Lagerbuch, eine genaue Übersicht über das Vermögen der Kirchengemeinde, die Pfarrbesoldung, die Gebühren, die Verpachtungen usw. zu geben.

In den Beständen der Kirchengemeinden finden sich die Lagerbücher der kirchlichen Vermögensverwaltung in unterschiedlicher Gestalt. Da es im Entstehungszeitraum des Lagerbuchs der Vermögensverwaltung kein vorgegebenes Format gab, ist von handlichen Büchern bis zu Folianten in Übergröße alles vorhanden. Um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert zog der Fortschritt in Gestalt gedruckter Tabellen und Vorlagen ein, die nur noch ausgefüllt werden mussten. Die Lagerbücher wurden bis zur allgemeinen Einführung der Schreibmaschine handschriftlich geführt. Nach der Jahrhundertwende kamen die ersten Vordrucke auf, in die auf dem Titelblatt nur noch der Name der Kirchengemeinde eingesetzt wurde. Die Büroreform in den 1920er Jahren führte dann dazu, dass einige Kirchengemeinden anstatt des Lagerbuchs die Lagerkartei einführten. Während und nach dem 2. Weltkrieg wurde das Lagerbuch der kirchlichen Vermögensverwaltung z. T. auf losen Blättern und handschriftlich geführt, da keine Vordrucke vorhanden waren.

Nach dem Rückzug der französischen Truppen vom Rhein und zu Beginn der neuen Verwaltung unter Preußen bestimmte 1814 der damalige Generalgouverneur des Nieder- und Mittelrheins, bei der Errichtung eines Oberkonsistoriums, dass jede Gemeinde über das Kirchen- und Pastoralvermögen ein Lagerbuch anzufertigen habe.

Die Aufstellung des Lagerbuchs der kirchlichen Vermögensverwaltung wurde allen Gemeinden zur Pflicht gemacht. In dieser Verordnung findet sich die Maßgabe, dass die Landräte die Revision der Rechnungen der kirchlichen Lagerbücher durchführen sollten und dass sie das Lagerbuch dann unmittelbar an die Bezirksregierung weiterzuleiten hatten. Die Bezirksregierung in Düsseldorf hatte 1821 eine weitere Verordnung erlassen, die eine Einflussnahme der Landräte auf die Führung und Kontrolle des kirchlichen Lagerbuch weiter abschwächte, da von staatlicher Seite bemängelt wurde, dass ihren zuständigen Behörden die Zeit dazu fehlen würde, die Lagerbücher entsprechend zu überprüfen. Der Preußische Staat wollte sich aber die Kontrolle der Lagerbücher nicht ganz aus der Hand nehmen lassen, um einen Überblick über die kirchliche Vermögenslage zu haben.

Letztendlich wurden diese Probleme in der „Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835“ geregelt. Die neu gegründete Rheinische Provinzialsynode die 1835 erstmalig tagte, dann alle drei Jahre, sowie auch die nachfolgenden Provinzialsynoden und ihre Ausschüsse mussten sich mit den geplanten Gesetzen und Verordnungen, die das Lagerbuch betrafen, öfter als anfangs gedacht beschäftigen. Dies führte mit dazu, dass in den nachfolgenden Jahren die Lagerbücher nicht so schnell in einer einheitlichen Aufmachung und Gliederung eingeführt werden konnten wie es anfänglich geplant war. Auch

gab es immer wieder aus den eigenen kirchlichen Reihen Widerstand, sei es seitens der Pfarrer, der Presbyterien oder der Kreissynoden.

Die 1. Rheinische Provinzialsynode 1835 fasste auf ihrer Versammlung, den Beschluss, eine Kommission zu wählen mit dem Auftrag, eine Ordnung zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu entwerfen. Es sollte bis zur 19. Rheinischen Provinzialsynode 1887 dauern, bis die gesetzlichen Grundlagen für die Anlage eines Lagerbuches der Vermögensverwaltung endgültig geschaffen wurden.

1841 traten die Gegensätze zwischen den Wünschen des Staates und der Kirche über die Aufsicht der Lagerbücher wieder zutage. Die Kirche war gegen die Kontrolle der Lagerbücher durch die staatlichen Stellen. Als die staatlichen Stellen merkten, dass die Kirchengemeinden sich immer mehr der staatlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung entziehen wollten, erhielt die Synode einen Brief des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten, darin äußerte das Ministerium seine Bedenken über die Fähigkeiten der Presbyterien, die Lagerbücher der Vermögensverwaltung ordnungsgemäß zu führen, da die Presbyterien öfter wechselten und die Mitglieder nicht die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung hätten.

Im Jahre 1856 befasste sich die 9. Rheinische Provinzialsynode auf ihrer Tagung erneut mit dem Thema der Überprüfung des Lagerbuchs. Die beiden Kreissynoden Simmern und Jülich stellten ähnlich lautende Anträge an die Provinzialsynode mit der Aufforderung, nun endlich dafür zu sorgen, dass die Verwaltung des Kirchenvermögens auf das kirchliche Konsistorium übertragen wird. Der Präses ließ daraufhin ein Gutachten erstellen, das zu dem Schluss kam, dass die Kirche das Recht habe vom Staat zu fordern, dass die Angelegenheiten, die nur die kirchliche Verwaltung betreffen, von diesen Behörden selbst zu ordnen und zu verwalten seien. Auf den Vorschlag des Präses hin wurde dann an den preußischen König die Bitte gerichtet, „In weiterer Fortbildung der Verfassung der evangelischen Kirche die Ressortverhältnisse der königlichen Konsistorien überhaupt und insonderheit durch Übertragung der Oberaufsicht auf das Kirchenvermögen zu erweitern“. Allerdings mussten die Synodalen der 10. Rheinischen Provinzialsynode auf ihrer Tagung 1859 erfahren, dass ihre Änderungswünsche nicht so berücksichtigt wurden, wie sie es sich gewünscht hatten. Denn der Evangelische Oberkirchenrat betonte in seinem Schreiben an die Synode, dass der Entwurf im Großen und Ganzen auf jenem von 1844 basiere, aber noch nicht alle Vorgaben, die im Vorfeld besprochen worden seien, berücksichtigt worden waren. In einem wesentlichen Punkt gingen der Entwurf der vorherigen Synode und der der jetzigen Synode vorliegenden Schriftsatz weit auseinander. In dem Schreiben des Oberkirchenrates heißt es sinngemäß: Die beantragte Übertragung der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung in der Provinzialinstanz von den Regierungen auf das Konsistorium hat die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten nicht gefunden. Um

den Abschluss der Genehmigung der Verwaltungsordnung nicht auf unbestimmte Zukunft zu verschieben, sollte man die weitere Verfolgung dieses Antrages auf sich beruhen lassen. Das Schreiben des Oberkirchenrates von 1859 und der Entwurf des Lagerbuchs selbst gingen Anfang des Jahres an alle Kreissynoden zur Beratung mit der Bitte, ihren Beschluss auf der Provinzialsynode mitzuteilen. In diesem Entwurfsschreiben hatte man das kirchliche Konsistorium als obere kirchliche Verwaltungsbehörde herausgestrichen und die königliche Regierung als obere Aufsichtsbehörde eingesetzt. Der Präses schlug darauf der Synode die Ablehnung des Entwurfes vor. Der Generalsuperintendent dagegen empfahl wiederum die Annahme dieser Verwaltungsordnung. Letztendlich wurde der Entwurf nach längeren Diskussionen mit überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt.

Auf der 19. Rheinischen Provinzialsynode 1887 konnte endlich einen Beschluss verabschieden, der fast allen Belangen der Kirche gerecht wurde. Nach der Verabschiedung ließ das Konsistorium die „Anweisung zur Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher und Inventarien“ an das Ministerium nach Berlin senden. Die Genehmigung dieser Lagerbuchordnung erfolgte am 1. April 1889. Die Verwaltungsordnung und die Anweisung zur Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher und Inventarien wurden bei späteren Druckauflagen in einer gemeinsamen Veröffentlichung abgedruckt.

In der Ordnung von 1894 für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden in der Rheinprovinz heißt es dann: „Die Einrichtung der kirchlichen Lagerbücher erfolgt gemäß der Lagerbuchordnung vom 1. April 1889“.

Damit waren nun endlich die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um das Lagerbuch der kirchlichen Vermögensverwaltung flächendeckend einzuführen. Die genaue Führung dieses Buches wurde dann in den entsprechenden Verwaltungsordnungen geregelt. Der Text in der Verwaltungsordnung, wie ein Lagerbuch zu führen ist, wurde später sinngemäß von der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen.

Es kann festgestellt werden, dass zwischen dem Beschluss das Lagerbuch einzuführen und der tatsächlichen Einführung des Lagerbuchs mehrere Jahrzehnte liegen, da es immer wieder Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat über die Aufsicht über dieses Buch gegeben hat.

Zum Ausfüllen der Lagerbücher gab es nun Anleitungen und Vordrucke, ebenso wie auch festgelegt war, wie die Korrekturen vorgenommen werden mussten und wer das Buch zu führen hatte. 1889 erschien eine „Anweisung betreffend Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher der evangelischen Kirchengemeinden und kirchlichen Institute in der Rheinprovinz“. Die 1891 veröffentlichte aktualisierte Fassung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 enthielt eine genaue Anweisung über die Einrichtung der Lagerbücher und deren Inhalte. Von geringen Änderungen abgesehen blieb die Lagerbuchordnung bis ins 20. Jahrhundert gültig. Im Oktober 1932 wurde eine neue

Verwaltungsordnung erlassen. Diese wurde gemeinsam von der Westfälischen und der Rheinischen Provinzialsynode herausgegeben und regelte das Vermögen der Kirchengemeinden. Man liest dort: „In jeder Gemeinde ist ein Lagerbuch oder eine Lagerkartei zu führen, die jederzeit einen klaren und vollständigen Überblick über die einzelnen Teile des kirchlichen Vermögens bieten“. Weiterhin findet man dort eine Anleitung, wie mit den Lagerkarteikarten umzugehen ist. „Alsdann ist die Gemeindegeschichte in einem besonderen Buch niederzulegen und fortzuführen, die Karteiblätter sind unter Beifügung eines Inhaltsverzeichnisses derart zusammenzuschließen, daß die einzelnen Blätter vor unbefugter Herausnahme gesichert sind“. Erst in den 1950er Jahren gab es einheitliche Formblätter zur Führung der Lagerbücher für die Kirchengemeinden zu beziehen, die für das Ausfüllen mit der Schreibmaschine geeignet waren. Dadurch bekamen die nun erstellten Lagerbücher ein einheitliches Format. Allerdings mussten diese Formblätter wie auch die zuvor verwendeten Blätter später zu einem Buch gebunden werden. Die Vordrucke, die es bis zum Ende der 1930er Jahre gab, hatten kein einheitliches Format und waren nur zum Ausfüllen mit der Hand geeignet. Nachdem sich das Anlegen der Lagerbücher vereinfacht hatte, wurde auch die Verwaltungsordnung dem neuen Lagerbuch angepasst. In der Verwaltungsordnung von 1960 regeln verschiedene Paragraphen den Nachweis des Vermögensbestandes, die Anlegung des Lagerbuch und die Führung und Fortschreibung des Lagerbuch. Auch liest man dort, dass das Lagerbuch der Vermögensverwaltung vom Gemeindeamtsleiter geführt werden soll und dass Veränderungen durch Unterstreichen mit roter Tinte kenntlich zu machen und in der dafür vorgesehenen Spalte zu erläutern sind. Das Lagerbuch der kirchliche Vermögensverwaltung ist nicht nur für die Verwaltung von Bedeutung sondern sollte es auch für die Forscher sein, was es aber bisher nicht war. Das Lagerbuch liefert Angaben zu Eigentumsrechten an Grundstücken und zu den Finanzen der Gemeinde. Vom Aussagewert ist es vergleichbar mit einem Grundbuch, auch wenn es nicht deren Rechtskraft besitzt, da es nicht von staatlichen Stellen angelegt und geführt wird. Der Zustand und das Aussehen des Lagerbuchs sowie die Sorgfalt seiner Führung erlauben auch Rückschlüsse auf die Bedeutung, die dieses Buch hatte. Von historischem Wert ist die Chronik der Kirchengemeinde, die dem Lagerbuch vorangestellt wurden. In einer Veröffentlichung über Lagerbücher findet sich folgender Satz den man als Forscher beachten sollte, er lautet: „Doch Vorsicht der Wert der Eintragungen hängt vom Ausbildungsstand, vom Interesse und von der Geisteshaltung ihres Verfassers ab! Zeitgenössische Geisteshaltungen können durchaus die Feder gelenkt haben. Aber es besteht die nicht geringe Chance, dass die Chronikautoren Quellen benutzt haben, die inzwischen verloren gegangen sind“. Das Lagerbuch bietet für den Forscher z. B. Angaben über das Mobiliar und die vorhandenen Geräte in der Kirche mit ihrer Bezeichnung, der Stückzahl, Gewicht, Wert, Herkunft usw. Eine weitere Hilfe bei der Forschung bietet das

Buch für den Bereich der Friedhöfe und der Bestattungen, man kann zum Beispiel feststellen, wo die Begräbnisplätze oder Friedhöfe liegen oder lagen und ob diese sich im Besitz der Kirchengemeinde oder der Kommunalgemeinde befinden. Durch dieses Buch lassen sich auch der Besitz von Grundstücken oder Gebäuden zwischen Einwohnern und der Kirche klären oder auch wer welche Abgaben zu bezahlen hat. Ebenso kann man aus diesem Buch erfahren, welche Stiftungen und Fonds es in der Kirchengemeinde gibt oder gegeben hat. In der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde werden zur Erarbeitung und Gestaltung von Einwohnerbüchern, die Lagerbücher der Pfarreien als Haupt- und Nebenquelle genannt, da diese je älter sie sind, in den Aufzeichnungen der Chronik der Kirchengemeinde Angaben enthalten, die später durch Katastrophen verloren gegangen sind. Bei Bränden in der Vergangenheit zum Beispiel wurden in der Regel meistens nur die Amtsbücher gerettet, zu denen auch das Lagerbuch wie schon erwähnt gehörte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entstehung und Entwicklung des Lagerbuchwesens in der Evangelischen Kirche der Rheinlande ab dem 19. Jahrhundert sowie seine Bedeutung als Verwaltungshilfsmittel und archivische Quelle bisher wenig Berücksichtigung in der Forschung fand.

Deshalb ist anzunehmen, dass die meisten Forscher diese Quelle bisher stiefmütterlich behandelt haben oder nichts mit ihr anfangen konnten, obwohl bei genauerer Betrachtung gerade diese Quellengattung mit ihrem Inhalt viele Impulse zur kirchlichen Gemeindegeschichte liefert.

Das Lagerbuch der Vermögensverwaltung liefert Aufschlüsse über die Veränderung der Besitzungen der Kirchengemeinde.

Es bleibt festzuhalten, dass diese Amtsbücher eine wichtige und nicht zu ignorierende Quelle für die Geschichtsschreibung und Forschung bilden, die mit ihren Angaben die vorhandenen Quellen ergänzen.